

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 10.1.2013 – 1 Cs
12.2638 – Veröffentlicht in BayVBl. 2013, 237 = EzD 2.2.7 Nr. 10**

Leitsatz

Die Denkmalschutzbehörden sind im Rahmen des Art. 16 Abs. 1 DSchG berechtigt, ein Baudenkmal außen und innen zu besichtigen und die dabei getroffenen Feststellungen durch Fotografien zu dokumentieren.

Zum Sachverhalt

Aus den Gründen

I. ...

II. Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg, weil die von den Ast. geltend gemachten Gründe, auf deren Prüfung der Verwaltungsgerichtshof nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, keine Änderung der angegriffenen Entscheidung rechtfertigen.

Nach Art. 16 Abs. 1 DSchG sind die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege berechtigt, im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes Grundstücke auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten, soweit das zur Erhaltung eines Baudenkmals dringend erforderlich erscheint. Aus der dem letzten Halbsatz der Vorschrift zu entnehmenden Zweckbindung des Betretungsrechts folgt, dass nicht nur Grundstücke, sondern auch Baudenkmäler einschließlich vorhandener Wohnungen betreten werden können. Ob der Eigentümer eines Baudenkmals seinen Schutz- und Nutzungspflichten nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 DSchG in ausreichendem Umfang nachkommt, lässt sich in der Regel nur durch eine Besichtigung eines Gebäudes von außen wie von innen feststellen. Dass davon auch Art. 16 Abs. 1 DSchG ausgeht, belegt Art. 24 DSchG, der darauf hinweist, dass durch das Denkmalschutzgesetz u. a. das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt wird, und damit dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung trägt. Da das Betretungsrecht dazu dient, die Einhaltung der durch das Denkmalschutzgesetz dem Eigentümer eines Baudenkmals auferlegten Verpflichtungen zu überwachen und bei ggf. festgestellten Verstößen den Erlass von behördlichen Anordnungen vorzubereiten, sind die für den Denkmalschutz zuständigen Behörden im Rahmen der Einnahme eines Augenscheins nach Art. 26 Abs. 1 VwVfG berechtigt und verpflichtet, das Ergebnis der Besichtigung zu dokumentieren. Dazu kann sich die Behörde, die nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 VwVfG Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt, neben schriftlichen Aufzeichnungen und zeichnerischen Darstellungen grundsätzlich auch der Anfertigung von Fotografien bedienen. [\[Seitenende Seite 1\]](#)

Entgegen der Auffassung der Ast. liegen die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 DSchG vor. Nachdem das VG mit rechtskräftigem Urteil vom 23.6.2005 Az. M 11 K 04.308 die Klage der Ast. auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Abbrucherlaubnis abgewiesen hat, steht ihr gegenüber verbindlich fest, dass es sich bei der sog. M.-Villa einschließlich des Nebengebäudes um ein Baudenkmal handelt. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb die von den Ast. dargelegte fehlende Mitwirkung des Architekten Emanuel von Seidl beim Um- und Ausbau des Landhauses durch den Maler Gabriel von Max dazu führen sollte, dass die nicht von der Eintragung in die Denkmalliste (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG) abhängige Denkmaleigenschaft erloschen wäre. Nach den Feststellungen des Landesamts für Denkmalpflege gehört die M.-Villa zu den kulturgeschichtlich bedeutsamen Landhausvillen am S.-See aus der zweiten Hälfte des 19. Jhdts.. Als eine der früheren Bauten nimmt sie aufgrund der reich gestalteten Fassade zum See einen besonderen Stellenwert ein.

Angesichts des desolaten äußeren Eindrucks, den das seit Jahren unbewohnte Baudenkmal vermittelt, und der vom Baukontrolleur des Landratsamts bei seiner Besichtigung am 3.7.2012 festgestellten Baumängel erscheint eine weitere Besichtigung dringend erforderlich. Nur anhand einer umfassenden bildlichen und textlichen Dokumentation des aktuellen Bau- und Erhaltungszustands kann ein (fortschreitender) Verfall des Baudenkmals festgestellt sowie die Notwendigkeit und der Umfang von Erhaltungsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 1 DSchG beurteilt werden. Insbes. die vom Baukontrolleur festgestellten Schäden am erdgeschossigen Anbau und an den Balkonen an der Westfassade, die Mauerdurchbrüche zur Verlegung der Heizölleitung sowie der Schimmelbefall in einzelnen Räumen belegen die Dringlichkeit einer umfassenden Dokumentation, die die Ast. durch ihre Weigerung verhindert haben, Fotografien von den Innenräumen zuzulassen. Die von den Ast. vorgelegte Dokumentation aus dem Jahr 2010, die sich vorwiegend mit den noch vorhandenen historischen Farbfassungen der Außen- und Innenwände befasst, sowie der Bericht des Baukontrolleurs einschließlich der von ihm vom Äußeren des Hauses angefertigten Fotografien erweisen sich für eine umfassende Bewertung des aktuellen Erhaltungszustands des Baudenkmals als unzureichend und machen daher eine erneute Besichtigung nicht entbehrlich.

Da Art. 16 Abs. 1 DSchG das Betretungsrecht davon abhängig macht, dass – wie im vorliegenden Fall – die Sachverhaltsermittlung zur Erhaltung des Baudenkmals dringend erforderlich erscheint, bedarf es zur Anordnung der sofortigen Vollziehung keines über den Erlass der Duldungsanordnung hinausgehenden besonderen Vollzugsinteresses (vgl. HessVGH, B. v. 31.5.1990 8 R 3118/89, NVwZ 1991, 88). ...